



Auslegungsbekanntmachung:

**Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erweiterung der Kiesgrube in Voglöd auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 4137, 4139/1, 4140, 4141 der
Gemarkung Obing, Gemeinde Obing; Antragsteller: Martin Maier GmbH**

Bekanntmachung:

Die Fa. Martin Maier GmbH beabsichtigt den Abbau von Kies auf dem derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzten Gelände. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Obing an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz.

Zum Abbau beantragt wird eine Gesamtfläche von 6 ha. Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung. Die Wiederverfüllung soll mit örtlich anfallendem Abraum (Rotlage) und nicht verwertbare Lagerstättenanteile, unbedenklichem Bodenaushub sowie rein mineralischem, vorsortiertem Bauschutt und vorsortiertem, gereinigtem Gleisschotter (Anteil max. 1/3), sogenanntes Z 1.1-Material erfolgen.

Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 6 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen, Betriebs- und Baubeschreibungen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Eingabepläne
- UVP-Bericht
- Technischer Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan)
- Hydrogeologisches Gutachten

Die geplante und beim LRA Traunstein beantragte Abgrabungsmaßnahme bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das LRA Traunstein als untere Abgrabungsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.





Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter www.altenmarkt.de/buergerservice/z/kiesgrube veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab Montag, 13. Juli 2020 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 14. August 2020 in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz, Rathaus, Hauptstraße 21, Zimmer Nr.1, EG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 15. September 2020 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein (Anhörungsbehörde) in 83278 Traunstein, Dienstgebäude Papst-Benedikt XVI-Platz, Zimmer 2.OG 280, bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09, oder
- im Rathaus der Gemeinde Altenmarkt, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt, Zimmer Nr. 1, EG.

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG),

Altenmarkt a.d. Alz, den 04. Juli 2020
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister

